

HAUSORDNUNG

**der Justizvollzugsanstalt Leipzig
mit Krankenhaus**

Stand: 1. April 2014

Gliederung

Vorwort des Anstaltsleiters

1. Allgemeine Verhaltensregeln
2. Tageseinteilung
3. Haftraumordnung
4. Persönlicher Besitz
5. Kleidung
6. Eigene Hörfunk-, Tonwiedergabe-, Fernseh- und Computerspielgeräte, Einbringen von Laptops
7. Zeitungen und Zeitschriften
8. Besuche
9. Schriftverkehr
10. Telefongespräche
11. Pakete, Sondereinkauf
12. Arbeit
13. Aus-, Fort- und Weiterbildung
14. Geld, Einkauf
15. Freizeit, Sport, Bücherei
16. Seelsorge und Religionsausübung
17. Gesundheitsfürsorge
18. Rauchen, Alkohol, Betäubungsmittel
19. Ersatz von Aufwendungen, Schadensersatz
20. Anträge und Sprechstunden, Anstaltsbeirat
21. Beschwerden und Rechtsbehelfe
22. Gefangenenmitverantwortung
23. Ehrenamtliche Mitarbeiter und Betreuer
24. Adressen
25. Inkrafttreten

Anlage zur Hausordnung

Vorwort des Anstaltsleiters

Durch die vorliegende Hausordnung soll ein geordnetes Zusammenleben vieler Menschen auf engem Raum und eine für Sie sinnvolle Gestaltung des Justizvollzuges ermöglicht werden. Jeder Gefangene kann durch gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme einen Beitrag zu einem ausgeglichenen Anstaltsklima leisten. Ihren Willen und Ihre Fähigkeit zu einem sozialverantwortungsvollen Verhalten können Sie auch durch die Einhaltung dieser Hausordnung zeigen.

Erster Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Vollzuges sind die Stationsbediensteten, bei denen Sie alle erforderlichen Anträge einreichen können. Bei Schwierigkeiten suchen Sie bitte zuerst das Gespräch mit den Stationsbediensteten und ggf. mit weiteren Bediensteten (Abteilungsleiter, Fachdienste, Seelsorger, Abteilungsleiter). Es gibt kaum ein Problem, das nicht gesprächsweise geklärt werden könnte. Wenn einem Antrag nicht stattgegeben werden kann, so wird Ihnen dies unter Angabe von Gründen mitgeteilt. Die Bediensteten erwarten, dass Sie auch bei einer ablehnenden Entscheidung sachlich reagieren. Bevor Sie den Beschwerdeweg beschreiten, empfehlen wir Ihnen, zuerst ein Gespräch mit einer Person Ihres Vertrauens zu führen und so eine eventuelle andere Lösung Ihres Anliegens anzustreben.

Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt wollen Ihnen das Leben nicht erschweren. Sie wollen Ihnen vielmehr im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten bei der Bewältigung Ihrer Angelegenheiten helfen. Das können Sie aber nur, wenn Sie selbst mitwirken und von niemandem die Lösung der Probleme erwarten, die Sie selbst bearbeiten müssen. Nur bei einem echten eigenen Willen zur Mitarbeit können die Bemühungen der Bediensteten um Ihre Resozialisierung zum Erfolg führen.

Die Hausordnungen der anderen Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen, des Justizvollzugskrankenhauses und der Abteilung des offenen Vollzuges enthalten zum Teil abweichende Regelungen. Bei bevorstehenden Verlegungen oder Überstellungen sollte Ihnen dies bewusst sein.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- 1.1. Betätigen Sie Notrufanlagen nur in Notfällen! Ein Missbrauch kann dazu führen, dass in einem wirklichen Notfall die Hilfe von Bediensteten zu spät kommt. Sie sind verpflichtet, Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten – insbesondere Suizidhandlungen, Selbstverletzungen, körperliche Auseinandersetzungen, den Verdacht auf Straftaten sowie Brände unverzüglich zu melden.
- 1.2. Stören Sie nicht das geordnete Zusammenleben in der Anstalt und in der Umgebung durch lautes Rufen aus dem Fenster sowie durch lautes Betreiben von Musikinstrumenten und Geräten. Es ist nicht gestattet, Gegenstände aus dem Fenster zu werfen oder von Fenster zu Fenster weiterzugeben. Die Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb der Anstalt ist nicht gestattet.
- 1.3. Sie haben den Anordnungen der Bediensteten Folge zu leisten, auch wenn Sie sich durch die Anordnungen beschwert fühlen. Ihnen von einem Bediensteten zugewiesenen Bereich dürfen Sie nicht ohne ausdrückliche Genehmigung verlassen. Soweit Aufschluss gewährt wird, haben Sie sich in Ihrem Stationsbereich aufzuhalten.
- 1.4. In Gemeinschaftsräumen (Freizeit-, Sport- und Duschräume, Stationsküchen u. a.) achten Sie bitte im Interesse der Allgemeinheit auf die notwendige Sauberkeit und die Einhaltung hygienischer Erfordernisse. Von Ihnen hervorgerufene Verschmutzungen haben Sie zu beseitigen.
- 1.5. Tätowieren kann zur Übertragung von Krankheiten (z.B. Aids und Hepatitis) führen. Es ist deshalb untersagt, sich oder andere Personen zu tätowieren oder sich tätowieren zu lassen. Der Besitz, die Herstellung und die Weiterverbreitung von Tätowiergeräten und -material sind nicht gestattet. Entsprechendes gilt für Piercing und vergleichbare Eingriffe in den Körper.
- 1.6. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die im Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz, im Sächsischen Strafvollzugsgesetz und im Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetz festgelegten Verhaltensvorschriften, die durch diese Hausordnung konkretisiert werden, kann eine disziplinarische Verantwortlichkeit geprüft werden.

2. Tageseinteilung

Die stationsgebundene Tageseinteilung ist verbindlich. Informationen zur Tageseinteilung (Dusch-, Wäschetausch-, Materialausgabe-, Post-, Umschluss-, Aufschluss-, Ambulanzzeiten) entnehmen Sie bitte den entsprechenden Aushängen auf den Stationen. Änderungen der Tageseinteilung aus vollzuglichen Gründen oder aufgrund von Anstaltsführungen für die Öffentlichkeit, werden Ihnen zeitnah über den Stationsdienst mitgeteilt.

3. Haftraumordnung

- 3.1. Die Grundausstattung der Hafträume und die Anordnung der Haftraummöbel erfolgt durch die Anstalt. Sie darf ohne Genehmigung nicht verändert werden. Bitte sorgen Sie für eine regelmäßige Reinigung und Lüftung Ihres Haftraumes.
- 3.2. Sie haften für schuldhaft verursachte Schäden am Anstaltseigentum. Es liegt daher in Ihrem Interesse, den Ihnen zugewiesenen Haftraum, dessen Einrichtungsgegenstände sowie die von der Anstalt überlassenen Gegenstände unverzüglich im Beisein eines Bediensteten zu überprüfen. Vorhandene Mängel oder Beschädigungen sind sofort

mitzuteilen. Über später festgestellte Mängel oder nachträglich eingetretene unverschuldete Beschädigungen informieren Sie bitte umgehend den Stationsbediensteten.

- 3.3. Ihr Haftraum darf von Bediensteten jederzeit durchsucht werden. Ein Anwesenheitsrecht Ihrer Person bei der Durchsuchung besteht nicht.
- 3.4. Die Übersichtlichkeit und Kontrollierbarkeit des Haftraumes muss stets gewahrt werden. Überzählige oder ungenehmigte Gegenstände können vom Stationsbediensteten aus dem Haftraum entfernt werden. Der Zugang und die Einsicht in den Haftraum dürfen nicht behindert werden. Die Fenster und Fenstergitter sowie die Haftraumtür sind von jeglichen Gegenständen freizuhalten.
- 3.5. Bilder und andere Gegenstände dürfen in den Hafträumen nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Bilderleisten) sowie mit den in der Anstalt zugelassenen Befestigungsmitteln angebracht werden. Eine Kontrolle hinter den Bildern muss jederzeit möglich sein. An der Außenwand dürfen Bilder und andere Gegenstände nicht angebracht werden. Das Bekleben, Bemalen oder Beschriften von Wänden, Decken, Türen, Fenstern und Möbeln sowie Ausstattungsgegenständen ist nicht erlaubt und kann zu einer zivilrechtlichen Schadensanzeige führen.
- 3.6. Bilder, andere Darstellungen und Schriften, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder erhebliche Gewalttätigkeiten zum Gegenstand haben sowie Darstellungen des Geschlechtsaktes dürfen in den Hafträumen nicht angebracht oder sonst aufbewahrt werden.
- 3.7. Das Sammeln von Nahrungs- und Genussmitteln über einen angemessenen persönlichen Bedarf hinaus ist untersagt. Medikamente dürfen Sie nur gemäß ärztlicher Verordnung in Gewahrsam haben. Ein Sammeln oder eine eigenmächtige Weitergabe von Medikamenten an andere Gefangenen ist nicht gestattet.
- 3.8. Im gesamten Anstaltsgelände und in den Hafträumen darf kein Feuer entfacht oder unterhalten werden. Die Verwendung von selbstgefertigten Kerzen oder Brennern ist verboten. Die Zubereitung warmer Speisen ist nur in den dafür vorgesehenen Stationsküchen gestattet.
- 3.9. Die Lampen im Haftraum dürfen nicht umwickelt, bemalt, verdunkelt oder beschädigt werden. Die sanitären Anlagen dürfen ebenfalls nicht verstopft oder beschädigt werden.
- 3.10. Elektrische Geräte dürfen nur betrieben werden, wenn hierzu die Genehmigung der Anstalt erteilt wurde. Die Geräte müssen über eine Sicherheitsklassifizierung (z.B. CE-Zeichen) verfügen und es dürfen keinerlei Veränderungen an ihnen vorgenommen werden. Verhalten Sie sich bitte umweltbewusst und gehen Sie mit Energie und Wasser stets sparsam um. Schalten Sie beim Verlassen des Haftraumes alle elektrischen Geräte aus und schließen Sie während der Heizperiode das Fenster.
- 3.11. Tragen Sie zur Mülltrennung durch Nutzung der Sammelbehälter für Papier/Pappe, Plastik/Dosen und Hausmüll und Bioabfälle bei. Das Hinauswerfen von Müll jeglicher Art aus den Haftraumfenstern ist untersagt.

4. Persönlicher Besitz

- 4.1. Sie dürfen nur Gegenstände im persönlichen Besitz haben oder annehmen, die Ihnen von der Anstalt oder mit deren Genehmigung überlassen werden. Ohne Genehmigung dürfen Sie nur Gegenstände von geringem Wert (ca. 7 Euro) von einem anderen Ge-

fangenen desselben Unterbringungsbereiches annehmen. Die Anstalt kann sich vorbehalten, dass auch geringwertige Gegenstände nur mit Genehmigung übergeben oder angenommen werden dürfen. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Ordnung und Sicherheit in der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugszieles zu gefährden.

- 4.2. Die zugelassenen Gegenstände zum persönlichen Besitz sind in der Anlage zu dieser Hausordnung aufgeführt. Daraus können Sie ersehen, ob die Gegenstände nur durch Vermittlung der Anstalt (Einkauf beim Kaufmann oder Versandhandel) zu erwerben sind oder diese Gegenstände von außerhalb durch Dritte eingebracht werden dürfen.
- 4.3. Zum Schutz vor Diebstahl achten Sie darauf, Ihren Haftraum beim Verlassen stets zu schließen. Für Verlust und Beschädigung sowie für das Abhandenkommen zugelassener privater Gegenstände haftet die Anstalt nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit von Bediensteten. Die Darlegungs- und Beweislast für einen derartigen Pflichtverstoß liegt bei Ihnen.
- 4.4. Die mit der Zulassung von Gegenständen verbundenen Auflagen zur Nutzung und Aufbewahrung müssen von Ihnen beachtet werden, da ansonsten die erteilte Genehmigung widerrufen werden kann.
- 4.5. Die Höchstzahl an Elektrogeräten mit nennenswerten Hohlräumen (Fernsehgerät, Hörfunkgerät, DVD-Player, Playstation, Schachcomputer, elektronische Schreibmaschine, Kaffeemaschine und vergleichbar große Geräte) ist abhängig von der Belegungssituation und der Übersichtlichkeit Ihres Haftraumes, der Belastbarkeit des Stromnetzes und der Anzahl der sonstigen vorhandenen Geräte.

5. Kleidung

- 5.1. Als Strafgefangener tragen Sie Anstaltskleidung oder eigene Kleidung.
- 5.2. Das Tragen eigener Bekleidung bedarf der Zustimmung der Anstalt. Voraussetzungen hierfür sind, dass Sie über vollständige Kleidung verfügen, sich mit der Reinigung durch die Anstalt einverstanden erklären, die Bekleidung maschinenwaschbar ist und Sie im Besitz eines industriewaschbaren Wäschenetzes sind. Das industriewaschbare Wäschenetz erhalten Sie von der Anstalt oder können es beim Kaufmann beziehen (Wäschenetze für Haushaltswaschmaschinen erfüllen diese Anforderung nicht).
- 5.3. Als Untersuchungsgefangener dürfen Sie eigene Kleidung tragen. Dieses Recht kann eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn es zur Gewährleistung von Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt erforderlich ist. Bitte achten Sie selbst darauf, dass Sie über genügend saubere und angemessene Kleidung für Gerichtstermine verfügen.
- 5.4. Zur Arbeit erhalten Sie Arbeitsoberbekleidung, die auf dem Weg zur und von der Arbeit zu tragen ist, sofern hierzu keine abweichende Regelung getroffen ist.
- 5.5. Das Waschen und Trocknen von Bekleidung auf dem Haftraum ist nicht gestattet.
- 5.6. Die zulässigen Höchstmengen an eigener Bekleidung und die Einbringungsmöglichkeiten können Sie der Anlage zu dieser Hausordnung entnehmen. Der Ersatz genehmigter eigener Bekleidung ist nur im Tausch gegen Herausgabe der beschädigten oder nicht mehr passenden Kleidung auf Antrag möglich. Sobald Sie im Besitz ausreichender Privatkleidung sind, haben Sie die Anstaltskleidung zurückzugeben.
- 5.7. Die Einbringung und Benutzung von privater Bettwäsche kann auf Antrag gestattet werden.

6. Eigene Hörfunk-, Tonwiedergabe-, Fernseh- und Computerspielgeräte

- 6.1. Sie dürfen mit Genehmigung der Anstalt ein eigenes Hörfunk-, Tonwiedergabe-, Fernseh- und/oder Computerspielgerät benutzen.
- 6.2. Die erteilte Genehmigung für Fernsehgeräte gilt ausschließlich für die JVA Leipzig mit Krankenhaus. Bei einer Verlegung in eine andere Anstalt müssen Sie die Genehmigung zum Besitz eines Fernsehgerätes neu beantragen. Die Genehmigung zum Besitz eines Fernsehgerätes gilt zudem nur bis zu dem Zeitpunkt erteilt, in welchem die JVA Leipzig mit Krankenhaus den Kabelfernsehempfang und die Fernsehgeräte auf Mietbasis umstellt oder ein Haftraummediensystem anbietet.
- 6.3. Alle Geräte werden vor der Aushändigung auf Ihre Kosten überprüft. Bitte lassen Sie dazu rechtzeitig einen entsprechenden Geldbetrag sperren. Die Überprüfung der Geräte erfolgt durch Vermittlung der Anstalt von einem Fachhändler. Reparaturen und notwendige Änderungen dürfen nur durch Vermittlung der Anstalt von einer Fachwerkstatt vorgenommen werden. Die Kosten für die Beschaffung, eine notwendige Änderung, die Reparatur und den Betrieb (insbesondere Rundfunk- und Fernsehgebühren) der Geräte sowie deren Entsorgung sind von Ihnen zu tragen.
- 6.4. Nutzen Sie die Möglichkeit einer Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung. Die entsprechenden Anträge erhalten Sie vom Stationsbediensteten.
- 6.5. Nach Überprüfung der Geräte werden diese durch die Anstalt versiegelt. Eine Beschädigung, Entfernung oder Manipulation des Siegels führt in der Regel zum Widerruf der Zulassung des Gerätes zum persönlichen Besitz. Vor einer erneuten Zulassung des Gerätes ist eine Überprüfung auf Ihre Kosten durch den Fachhändler wieder durchzuführen.
- 6.6. Durch den Betrieb der Geräte dürfen Dritte nicht gestört werden. Sie dürfen nur im eigenen Haftraum und mit Rücksicht auf die Mitgefangenen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- 6.7. Funktionsunfähige Geräte dürfen Sie nicht im Haftraum aufbewahren. Nicht reparierbare Geräte sind aus der Anstalt zu verbringen. Ist Ihnen dies nicht möglich, erfolgt eine kostenpflichtige Entsorgung dieser Geräte durch die Anstalt.
- 6.8. Hörfunkgeräte dürfen über MC-(Kassetten) und CD-Laufwerke verfügen. Nicht zugelassen sind Hörfunkgeräte mit einer Musikausgangsleistung von mehr als 20 Watt sowie Hörfunkgeräte mit integriertem CD-Wechsler. Eingebaute Mikrofone und Mikrofonbuchsen werden bei der technischen Überprüfung durch die Fachwerkstatt ausgebaut oder deaktiviert. Die Lautsprecher müssen mit dem Hörfunkgerät fest verbunden sein. Hörfunkgeräte mit abnehmbaren Lautsprecherboxen werden nicht zugelassen. USB-Schnittstellen werden mit Anstaltssiegeln verplombt und dürfen nicht benutzt werden.
- 6.9. Hörfunkgeräte, die nicht über eine Netzstromversorgung verfügen, können mit handelsüblichen Trockenbatterien betrieben werden. Diese Batterien sind über den Anstaltskaufmann zu erwerben. Alte Batterien können beim Einkauf dem Anstaltskaufmann zur Entsorgung zurückgegeben werden. Akkumulatoren und die damit verbundenen Ladegeräte werden nicht zugelassen.
- 6.10. Grundsätzlich werden nur Hörfunk- und Tonwiedergabegeräte zugelassen, die auch für den Empfang mit Kopfhörern eingerichtet sind.
- 6.11. Die Ausgangsleistung eines Hörfunkgerätes darf 20 Watt nicht überschreiten. Sperrige Hörfunkgeräte können vom Besitz im Haftraum ausgeschlossen werden.

- 6.12. Zum persönlichen Besitz im Haftraum werden Ihnen höchstens 20 Ton- und Filmträger (Kassetten, CDs, DVDs) überlassen, wenn Sie im Besitz eines Wiedergabegerätes sind.
- 6.13. Filme mit der Kennzeichnung „FSK 18“ oder „Keine Jugendfreigabe“ werden grundsätzlich nicht zum persönlichen Besitz im Haftraum zugelassen. Für Filme mit der Kennzeichnung „FSK 16“ kann der Besitz ausgeschlossen werden, wenn der Filminhalt die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet. Die Entscheidung trifft der Vollzugsabteilungsleiter.
- 6.14. Fernsehgeräte werden mit einer Bildschirmgröße von höchstens 42 cm (Diagonale) zugelassen. Bei Flachbildschirmen darf diese Diagonale 22 Zoll nicht überschreiten. Es werden ausschließlich nichtprogrammierbare Fernbedienungen zum persönlichen Besitz im Haftraum genehmigt
- 6.15. Spielkonsolen der in der Anlage aufgeführten Typen können Ihnen zum persönlichen Besitz in Ihrem Haftraum überlassen werden. Andere Typen einschließlich programmierbarer Taschenrechner oder Computerspielgeräten sind nicht gestattet.
- 6.16. Spielkonsolen und Spiele sind ausschließlich durch Vermittlung der Anstalt zu beschaffen. Spiele mit der Kennzeichnung „FSK 18“ oder „Keine Jugendfreigabe“ werden nicht zum persönlichen Besitz im Haftraum zugelassen. Für Spiele mit der Kennzeichnung „FSK 16“ kann der Besitz ausgeschlossen werden, wenn die Spiele ihrem Inhalt nach geeignet sind, Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden. Die Entscheidung trifft der Vollzugsabteilungsleiter.
- 6.17. Die Genehmigung zur Beschaffung von Ersatzgeräten (Hörfunk-, Tonwiedergabe-, Fernseh- und Computerspielgeräten, DVD-Player) wird grundsätzlich davon abhängig gemacht, dass Sie das bisher überlassene Gerät zurückgegeben haben und es aus der Anstalt verbracht wurde. Bei einem Missbrauch oder einer zweckentfremdeten Nutzung des elektrischen Gerätes kann das Betreiben untersagt werden.

7. Zeitungen und Zeitschriften

- 7.1. Auf Antrag dürfen Sie bis zu drei Zeitungen oder Zeitschriften beziehen, wenn nicht deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Der Bezug weiterer Zeitungen und Zeitschriften kann Ihnen in einem angemessenen Umfang gestattet werden. Einzelne Zeitungen und Zeitschriften können Ihnen vorenthalten werden, wenn deren Inhalt - auch, wenn dies nur einzelne Beiträge betrifft - die Erreichung des Vollzugszieles oder die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährdet. Für den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften können Sie Ihr Hausgeld, Taschengeld oder freies Eigengeld verwenden.
- 7.2. Die Bestellung von Zeitungen und Zeitschriften kann durch Sie oder über einen Dritten erfolgen, wenn die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Der Bezug ist grundsätzlich nur über den Postzeitungsdienst oder im Abonnement gestattet. Über Ausnahmen z. B. ausländische Druckerzeugnisse, Fachzeitschriften oder Probeexemplare wird im Einzelfall entschieden.
- 7.3. In Ihrem Haftraum dürfen Sie bis zu 10 Zeitungen oder Zeitschriften aufbewahren. Sie haben nicht mehr benötigte Zeitungen oder Zeitschriften zu entsorgen. Auf Antrag werden Zeitschriften (z.B. Fachzeitschriften) zur Habe genommen, wenn Sie ein berechtigtes Interesse an der weiteren Aufbewahrung nachweisen können. Werden eingebrachte Zeitungen und Zeitschriften, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, können diese kostenpflichtig entfernt werden.

- 7.4. Abbestellungen, Umbestellungen oder Nachsendungen müssen Sie selbst veranlassen. Die Anstalt ist bei Entlassung zur Nachsendung an Sie nicht verpflichtet. Wenn nach Ihrer Entlassung oder Verlegung weiterhin Zeitungen oder Zeitschriften für Sie eingehen und von Ihnen keine Zustimmung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung vorliegt, wird die Anstalt die Annahme grundsätzlich verweigern. Nur bei einer unvorhersehbaren Entlassung oder Verlegung in eine andere Anstalt werden Zeitungen oder Zeitschriften noch höchstens zwei Wochen lang nachgesendet.

8. Besuche

8.1. Besuchszeiten für Untersuchungs- und Strafgefangene:

Montag	07.30 bis 11.30 und 12.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	07.30 bis 11.30 und 12.30 - 18.30 Uhr
Mittwoch - Sonntag	07.30 bis 11.30 und 12.30 - 15.00 Uhr

Besuche an den Wochenenden finden im vierzehntäglichen Wechsel statt.

Für den von Ihnen vereinbarten Termin halten Sie sich bitte 15 Minuten vor Besuchsbeginn auf der Station abholbereit, damit die Besuchsdurchführung pünktlich erfolgen kann.

- 8.2. Zum Schutz der Nichtraucher vor Gesundheitsgefährdungen und Belästigungen ist das Rauchen im gesamten Besuchsbereich nicht gestattet.
- 8.3. Sie können unabhängig von Ihrer Haftart regelmäßig vier Stunden Besuch im Monat erhalten. Die Mindestdauer eines Besuches beträgt eine Stunde.
- 8.4. Besuche müssen in der Regel zwei Wochen vor dem geplanten Termin unter Angabe von Datum und Uhrzeit sowie eines möglichen Ersatztermins beantragt werden. Der Besuchsdienst teilt Ihnen die Bestätigung des Termins mit. Die Benachrichtigung der Besucher obliegt Ihnen. Bitte nutzen Sie auch den Besuch zur Abstimmung des nächsten Termins mit dem Besuchsbediensteten und dem Besucher.
- 8.5. Als Untersuchungsgefangener mit Beschränkungen nach § 119 StPO dürfen Sie nur mit schriftlicher Erlaubnis des Richters oder des Staatsanwaltes Besuch empfangen. Die näheren Umstände werden durch diese Erlaubnis geregelt. Ist in der Erlaubnis die Zuziehung eines Dolmetschers angeordnet, muss Ihr Besucher einen vom Präsidenten des Landgerichts bestellten Dolmetscher mitbringen. Eine Liste der Dolmetscher liegt beim Besuchsdienst aus.
- 8.6. Lassen Sie bitte Personen, von denen Sie künftig Besuch erwarten, per Antrag in Ihre Besuchskartei eintragen. Zu einem Besuch werden in der Regel maximal drei Personen zugelassen. Minderjährige, die noch nicht 14 Jahre alt sind, können ausschließlich in Begleitung Erwachsener einen Besuch durchführen. Ein Besuch bei mehreren Gefangenen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nacheinander möglich.
- 8.7. Jeder Besucher muss sich mit einem gültigen Personaldokument ausweisen; ausgenommen sind Kinder unter 14 Jahren. Verteidiger und Rechtsanwälte müssen sich darüber hinaus durch Ihre Vollmacht oder die Bestellungsanordnung des Gerichtes ausweisen. Die Bestellungsanordnung gilt grundsätzlich nur bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils im betreffenden Strafverfahren, wobei die Pflichtverteidigereigenschaft damit grundsätzlich endet.

- 8.8. Besucher dürfen in den Besuchsbereich keine persönlichen Gegenstände (z.B. Taschen, Brieftaschen, Uhren, Kalender, Geldbörsen, Funktelefone, Nahrungs- und Genussmittel) einbringen. Diese Gegenstände sind in den entsprechenden Schließfächern zu hinterlegen. Ausgenommen sind hiervon Ehe- oder Verlobungsringe, eine Halskette, Ohrringe und Piercings.
- 8.9. Aus Gründen der Sicherheit werden Besuche nur durchgeführt, wenn sich die Besucher durchsuchen lassen. Werden bei den Besuchern bereits vor der Besuchsdurchführung unerlaubte Gegenstände gefunden, kann der Besuch untersagt oder in Abhängigkeit von der Art der unerlaubten Gegenstände sowie der weiteren Gesamtumstände im Trennscheibenraum durchgeführt werden.
- 8.10. Vor und nach der Besuchsdurchführung werden Gefangene durchsucht. Dabei kann auch eine Durchsuchung mit körperlicher Entkleidung erfolgen. Sie dürfen keinerlei Gegenstände mit in den Besuchsraum nehmen. Lassen Sie deshalb Uhren und Schmuck - mit Ausnahme von Ehe- und Verlobungsringen - im Schließfachsystem der Besuchsabteilung zurück. Durch Ihr korrektes Verhalten tragen Sie zur reibungslosen Besuchsdurchführung bei. Im Übrigen wird hinsichtlich der weiteren Einzelheiten auf die Besuchsordnung verwiesen. Diese können Sie beim Stationsbediensteten einsehen.
- 8.11. Besuche werden regelmäßig beaufsichtigt. Gespräche dürfen nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt erforderlich ist.
- 8.12. Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Sie oder Ihr Besucher gegen die getroffenen Anordnungen der Besuchsbediensteten trotz Abmahnung verstoßen. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn der Besuch aus Sicherheitsgründen sofort abgebrochen werden muss.
- 8.13. Beim Besuch dürfen keine Gegenstände oder Sachen übergeben werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Anstalt. Wer dennoch unbefugt Gefangenen Sachen oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihnen übermitteln lässt, kann gemäß § 115 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße zur Verantwortung gezogen werden. Darüber hinaus kann der Besucher durch die Anstalt mit einem Hausverbot belegt werden.
- 8.14. Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren in einer Sie betreffenden Rechtssache werden nicht beaufsichtigt. Ebenfalls nicht beaufsichtigt werden Besuche von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder, des Europäischen Parlaments, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und der weiteren Einrichtungen, mit denen der Kontakt aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Dies gilt auch für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, den Sächsischen Datenschutzbeauftragten und andere Landesdatenschutzbeauftragte sowie die Mitglieder des Anstaltsbeirates.
- 8.15. Während des Besuches haben Sie die Möglichkeit, Getränke und Süßigkeiten aus Automaten zu verzehren. Die Mitnahme der nicht verbrauchten Waren in den Haftbereich ist nicht gestattet.
- 8.16. Von Ihren Angehörigen dürfen beim Regelbesuch durch Vermittlung der Anstalt auch Tabak- und Süßwaren ("Besucherbeutel") bis zum Gesamtwert eines Tagessatzes der Eckvergütung (ca. 12,- Euro) erworben werden, die Sie nach dem Besuch von den Besuchsbediensteten ausgehändigt erhalten.

- 8.17. Für Ihre Angehörigen besteht die Möglichkeit sich bei wichtigen Fragen oder Problemen direkt an den für Sie zuständigen Abteilungsleiter oder die Angehörigenbeauftragte der Anstalt zu wenden. Die jeweiligen Gesprächstermine können von den Besuchsbendiensten vermittelt werden.

9. Schriftverkehr

- 9.1. Sie haben das Recht, Schreiben abzuschicken und zu empfangen. Die Verwendung gefütterter Umschläge ist nicht gestattet. Den ein- und ausgehenden Schreiben dürfen keine anderen Gegenstände, insbesondere Geld und Zeitungen, beigelegt werden. Bitte weisen Sie Ihre Briefpartner darauf hin. Unerlaubte Beilagen können auf Ihre Kosten an den Absender zurückgeschickt werden. Eingehende Schreiben, die mit Gebühren belastet sind, werden nur im Ausnahmefall angenommen.
- 9.2. Ihr Schriftwechsel darf inhaltlich nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt erforderlich ist. Ein- und ausgehende Schreiben werden in der Regel in Ihrer Anwesenheit auf verbotene Gegenstände kontrolliert. Der Anstaltsleiter kann hierzu abweichende Regelungen treffen.
- 9.3. Der Schriftwechsel mit Ihren Verteidigern sowie mit Rechtsanwälten und Notaren in einer Sie betreffenden Rechtssache wird nicht kontrolliert. Nicht kontrolliert werden ferner Schreiben an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen, die Parlamentarische Versammlung des Europarates, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Dies gilt auch für den Schriftverkehr mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und anderen Landesdatenschutzbeauftragten. Nicht kontrolliert werden ferner Schreiben an Gerichte, Staatsanwaltschaften, die Mitglieder des Anstaltsbeirates und das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa. Schreiben der genannten Stellen, die an Sie gerichtet sind, werden nicht kontrolliert, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.
- 9.4. Sie haben eingegangene Schreiben unverschlossen in Ihrem Haftraum zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können die Post verschlossen zu Ihrer Habe geben.
- 9.5. Die Kosten des Schriftwechsels tragen Sie. Wenn Sie ohne Ihr Verschulden bedürftig sind und noch kein Taschengeld erhalten haben oder aufgrund der Kürze der Haftzeit nicht beantragen können, werden auf Ihren Antrag die Kosten von zwei Briefen pro Woche von der Anstalt übernommen. Ansonsten sind die Kosten des Schriftwechsels von Ihrem Hausgeld, freiem Eigengeld, Taschengeld oder mittels zweckgebundener Einzahlungen zu begleichen. Briefmarken können im Einkauf bezogen werden. Die Kosten des Schriftwechsels umfassen auch den Schreibbedarf (Papier, Umschläge, Stifte), der im Einkauf bezogen werden kann. Auf Verlangen stellt die Anstalt bedürftigen Gefangenen den Schreibbedarf in angemessenem Umfang zur Verfügung.

- 9.6. Das Absenden von Briefen mit der Zusatzleistung „Einschreiben“ ist nicht möglich. Sofern Sie von dem Adressaten eine Empfangsbestätigung über den Eingang Ihres Schreibens erhalten möchten, empfiehlt es sich, einen adressierten und frankierten Rückumschlag sowie eine vorgefertigte Empfangsbestätigung beizufügen.
- 9.7. Das Absenden und die Annahme von Telefaxschreiben und E-Mails sind nicht möglich. Ausnahmsweise können für Sie auf Antrag in einer Sie betreffenden Rechtsache wichtige Rechtserklärungen per Telefax an ein deutsches Gericht übermittelt werden, sofern die Übersendung auf dem Postweg zu einem Fristversäumnis führen würde. Die Kosten der Telefaxübermittlung sind von Ihnen zu tragen.

10. Telefongespräche

- 10.1. Sie dürfen mit durch die Anstalt zugelassenen Personen über die durch ein externes Unternehmen (Telio) betriebene Anstaltstelefonanlage in angemessenem Umfang telefonieren. Die Kosten der Telefonate haben Sie selbst zu tragen. Diese können Sie vom Hausgeld, freiem Eigengeld oder durch direkte Überweisung Ihrer Angehörigen auf Ihr „Telio-Konto“ bezahlen. Grundsätzlich können keine Telefonate für Sie angenommen werden.
- 10.2. Der Besitz und die Verwendung von Mobiltelefonen im geschlossenen Vollzug sind verboten. Zuwiderhandlungen können disziplinarisch geahndet werden.
- 10.3. Für Untersuchungsgefangene mit Beschränkungen nach § 119 StPO gilt Punkt 8.5. entsprechend.
- 10.4. Telefongespräche können beaufsichtigt und überwacht werden. Die für Besuche zur Beaufsichtigung und Überwachung geltenden Regelungen finden entsprechende Anwendung. Die Anordnung der Überwachung von Telefongesprächen wird Ihnen mitgeteilt. In diesem Fall ist Ihnen das Führen von Telefongesprächen jeweils nur auf gesonderten Antrag zu einer von der Anstalt festgelegten Telefonzeit erlaubt.
- 10.5. Der Telefonverkehr mit dem Verteidiger wird nicht überwacht.

11. Pakete, Sondereinkauf

- 11.1. Mit Genehmigung der Anstalt können Sie Pakete von Angehörigen empfangen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs-, Genuss – und Körperpflegemitteln ist dabei untersagt. Sie können sich jedoch elektrische Geräte (TV, DVD-Player, Radio u. Tonwiedergabegerät), Bücher, Privatwäsche (Höchstgrenzen siehe Anlage zur Hausordnung) oder andere genehmigungsfähige Gegenstände zusenden lassen. Dazu ist unter Angabe der Artikel eine Paketmarke bei der Kammer zu beantragen. Pakete können sowohl per Post zugesandt oder an der Torwache abgegeben werden. Für an der Torwache abgegebene Pakete ist die Haftung des Anstaltspersonals für Beschädigungen oder Verlust auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Einen diesbezüglichen Pflichtverstoß haben Sie darzulegen und nachzuweisen.
- 11.2. Bei der Zusendung von Paketen aus dem Ausland werden vielfach Zollgebühren erhoben. Daher wird eine Paketgenehmigung davon abhängig gemacht, dass Sie über entsprechendes Geld zur Zahlung der anfallenden Gebühren verfügen (mindestens ein Geldbetrag in Höhe des vollen Taschengeldsatzes). Ein Betrag über diese Höhe kann, wenn Sie Strafgefangener sind, auf dem Hausgeldkonto oder auf dem Eigengeldkonto (freies Eigengeld) bis zum Empfang des Paketes gesperrt werden. Die Aushändigung von Auslandspaketen, die ohne vorherige Genehmigung in der Anstalt eingehen, erfolgt nur in besonders begründeten Einzelfällen.

- 11.3. Jedes Paket muss ein Inhaltsverzeichnis enthalten und auf der Verpackung den Absender erkennen lassen. Es muss auf der Verpackung mit der von der Justizvollzugsanstalt ausgegebenen Paketmarke versehen sein.
- 11.4. Pakete, die zur Unzeit, ohne Paketmarke oder mit einem Gewicht von mehr als 10 Kilogramm eingehen, werden nicht angenommen und zurückgesandt. Die Annahmeverweigerung und der Grund werden Ihnen mitgeteilt. Eingehende Pakete, die mit Gebühren belastet sind, werden nur angenommen, wenn Sie für die Gebühren aufkommen können.
- 11.5. Die Pakete werden in Ihrer Gegenwart geöffnet und kontrolliert. Der Paketinhalt wird auf verbotene Gegenstände und Vollzähligkeit geprüft. Abweichungen vom Inhaltsverzeichnis werden auf diesem vermerkt. Soweit sich in einem Paket nicht zugelassene Gegenstände befinden, werden sie zu Ihrer Habe genommen oder auf Ihre Kosten zurückgesandt.
- 11.6. Ihre Angehörigen können Ihnen für einen Sondereinkauf über die Landesjustizkasse Chemnitz dreimal im Jahr Geld bis zum Wert des 8-fachen Tagessatzes der Eckvergütung überweisen. Sie können diesen Sondereinkauf im Abstand von 2 Monaten nutzen. Für die Überweisung sind folgende Daten anzugeben:

Überweisungsdaten:

Zahlungsempfänger:	Landesjustizkasse Chemnitz
Kreditinstitut:	Bundesbank Chemnitz (BBK Chemnitz)
IBAN:	DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC:	MARKDEF1870
Verwendungszweck:	1306 - Name, Geburtsdatum des Zahlungsempfängers, Angabe der Zweckbindung

- 11.7. Ihnen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt des zu versendenden Paketes wird in Ihrer Gegenwart aus Gründen der Sicherheit und Ordnung von der Anstalt überprüft und verschlossen. Der Paketinhalt ist von Ihnen in einem Verzeichnis zu vermerken und zu unterschreiben. Es wird, nachdem es auf seine Richtigkeit überprüft wurde, zur Gefangenenpersonalakte gegeben. Die Kosten des Paketverkehrs tragen Sie. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann von Ihnen ein Antrag auf Kostenübernahme durch die Anstalt gestellt werden. Die Kostenübernahme wird einzelfallbezogen geprüft.
- 11.8. Der Anstaltsleiter kann den Empfang von Paketen vorübergehend untersagen, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Der Versand einzelner Pakete kann auch untersagt werden, wenn ein schädlicher Einfluss auf Opfer der Straftaten zu befürchten ist.

12. Arbeit

12.1. Arbeitszuweisung

Sie sind zur Arbeit nicht verpflichtet. Ihnen soll aber auf Antrag eine Ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit oder Beschäftigung übertragen werden. Welche Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten in der Anstalt angeboten werden, entnehmen Sie bitte den Aushängen auf der Station.

Die Arbeitszuweisung erfolgt durch die Arbeitsverwaltung nach Beteiligung des Sicherheitsbediensteten und der Vollzugsabteilung. Die Anstalt verfügt nicht über genügend Arbeitsplätze, um allen Arbeitswünschen gerecht zu werden, weshalb eine Warteliste geführt wird.

12.2. Unfallverhütung und Arbeitsbedingungen

Sie werden über die in den Arbeitsbetrieben geltenden Unfallverhütungsvorschriften unterrichtet und haben diese zu Ihrem eigenen Schutz zu beachten. Vorhandene Schutzvorrichtungen oder Arbeitsschutzmittel haben Sie bei der Arbeit zu benutzen. Unfälle und von Ihnen erkannte Unfallgefahren haben Sie dem zuständigen Bediensteten unverzüglich mitzuteilen. Bei der Arbeit ist die für den jeweiligen Arbeitsbetrieb vorgesehene Arbeits- bzw. Schutzkleidung zu tragen. Privat-, Sport- oder Freizeitkleidung ist am Arbeitsplatz nicht zugelassen.

Sie dürfen die Einrichtungen, Geräte und Materialien der Arbeitsbetriebe - auch Reste und Abfälle - nur für die Ihnen zugewiesene Arbeit benutzen oder verwenden. Die Mitnahme dieser Gegenstände oder von Erzeugnissen aus einem Arbeitsbetrieb ist nicht gestattet. Bei Arbeitsschluss haben Sie Ihren Arbeitsplatz aufzuräumen und das Werkzeug vollständig abzugeben. Sie dürfen nur für den alsbaldigen Verbrauch vorgesehene Nahrungs- und Genussmittel im angemessenen Umfang in den Arbeitsbetrieb mitnehmen. Aus dem Arbeitsbetrieb dürfen jedoch keine Lebensmittelreste oder andere Sachen mit zurück in den Haftbereich genommen werden. Das Mitführen von Taschen oder Tüten ist nicht gestattet.

12.3. Arbeitsunfähigkeit im Krankheitsfall

Wenn Sie krank sind, müssen Sie sich umgehend beim Anstaltsarzt um eine Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit bemühen. Ohne diese Bestätigung kann Ihr Fehlen am Arbeitsplatz als unentschuldig gewertet werden und zum Verlust der zugewiesenen Arbeit führen.

12.4. Taschengeldsperre

Auch wenn Sie zur Arbeit nicht verpflichtet sind, führt der von Ihnen verschuldete Verlust einer zugewiesenen Arbeit regelmäßig zur Sperre des Taschengeldes für bis zu drei Monate. Dies gilt auch für den Fall, dass Sie ein Ihnen zumutbares, an Ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten orientiertes Arbeitsangebot der Anstalt ohne genügenden Grund ablehnen. Eine Taschengeldsperre lässt die gesetzlichen Möglichkeiten der Verfügung über vorhandenes Haus- oder Eigengeld sowie der Einzahlung zweckgebundener Gelder auf Ihr Gefangenenkonto unberührt.

13. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Über schulische und berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten werden Sie durch die Fachdienste informiert. Sollten Sie sich für die Teilnahme an einer der angebotenen Bildungsmaßnahmen entscheiden, sind Sie zu einem regelmäßigen und pünktlichen Erscheinen verpflichtet. Die Regelungen des Punkt 12. gelten entsprechend.

14. Geld, Einkauf

14.1. Der Besitz von Bargeld ist im geschlossenen Vollzug nicht erlaubt und kann disziplinarisch geahndet werden. Bargeld aus unerlaubtem Besitz, das Ihnen zugeordnet werden kann, wird Ihrem Eigengeldkonto gutgeschrieben, sofern keine Beschlagnahme des Geldes durch die Strafverfolgungsbehörden erfolgt. Über dieses Geld können Sie während der Dauer Ihrer Inhaftierung nicht verfügen. Fremdländisches Geld wird zu Ihrer Habe genommen.

14.2. Bareinzahlungen in der Anstalt sind außer zum ersten Besuch (einmalig bis 150,- Euro) nicht möglich. Überweisungen können nur an die Landesjustizkasse Chemnitz unter Angabe der dafür notwendigen Daten gerichtet werden. Für die Überweisung sind folgende Angaben erforderlich:

Überweisungsdaten:

Zahlungsempfänger: Landesjustizkasse Chemnitz
Kreditinstitut: Bundesbank Chemnitz (BBK Chemnitz)

IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870
Verwendungszweck: PK-Nr.: 7092.0904.1306, Name, Vorname, Geburtsdatum des Empfängers

Zweckgebundene Überweisungen:

Verwendungszweck: 1306 - Name, Geburtsdatum des Zahlungsempfängers, Angabe der Zweckbindung

- 14.3. Für die Tilgung offener Geldstrafen zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen sind ausschließlich die Gerichtskassen des Amts- und Landgerichtes Leipzig zuständig. Die Öffnungszeiten der Gerichtskassen sind auf den Internetseiten der jeweiligen Gerichte einsehbar. Nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. freitags ab 13.00 Uhr kann die Annahme der offenen Geldstrafe durch den Zentralbediensteten der Anstalt erfolgen.
- 14.4. Es wird für Sie ein Eigengeldkonto, als Strafgefangener auch ein Hausgeldkonto sowie in der Regel ein Überbrückungsgeldkonto geführt. Gelder, die Sie bei Ihrer Inhaftierung in die Anstalt eingebracht haben oder die Ihnen von Dritten zugewendet werden, werden Ihrem Eigengeldkonto gutgeschrieben.
Es wird zwischen frei verfügbarem Eigengeld und nicht frei verfügbarem Eigengeld unterschieden. Sie sollten sich vor der Einzahlung oder Überweisung bei der Ein- und Auszahlungsstelle darüber informieren, ob Sie über das Geld verfügen können, da Ihr Eigengeld gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen unterliegen kann (Pfändungen oder Aufrechnungen öffentlicher Kassen). Als Strafgefangener können Sie Nahrungs-, Genuss- oder Körperpflegemittel nur vom Haus- oder Taschengeld einkaufen.
- 14.5. Als Strafgefangener können Sie sich auch Geld für eine bestimmte Verwendung ("Zweckbindung") von Dritten überweisen lassen, wenn der Verwendungszweck Ihrer Wiedereingliederung dient. Die konkrete Zweckbindung des eingezahlten Geldes ist vom Einzahler anzugeben. Bitte weisen Sie den Einzahler ausdrücklich darauf hin.

Insbesondere folgende "Zweckbindungen" kommen in Betracht:

- Eigenbeteiligung bei Zahnersatz und Brillen
- Weiter-, Aus- und Fortbildung, Lernmaterial, Lehrgangs- und Prüfungskosten sowie sonstige Aufwendungen in diesem Zusammenhang
- Entlassungsvorbereitung, Kosten der Arbeits- und Wohnungssuche sowie sonstige Aufwendungen in diesem Zusammenhang
- Kleidung für Freigang, Berufs- und Entlassungskleidung, Personalpapiere, Schuldenregulierung u.a.
- Kosten während Vollzugslockerungen und Urlaub, z.B. Fahrtkosten
- Bastelmaterial
- Schreibbedarf und Briefmarken
- Sondereinkauf (Pkt. 11.)
- Sportbekleidung

- 14.6. Das Hausgeld wird aus sechs Zehntel der Ihnen gewährten Vergütung gebildet. Für Strafgefangene, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt. Für Strafgefangene, die über Eigengeld verfügen und keine hinreichende Vergütung erhalten, gilt dies entsprechend. Das Hausgeld steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur freien Verfügung. Es ist vor Pfändungen geschützt. Nicht verbrauchtes Hausgeld wird auf Ihrem Konto angespart. Wird Ihnen anlässlich der Gewährung von Ausgang oder Langzeitausgang Hausgeld ausgezahlt und verbrauchen Sie dieses Geld nicht, wird es Ihrem Hausgeldkonto wieder gutgeschrieben.
- 14.7. Ihnen kann als Strafgefangener gestattet werden, zur Vorbereitung der Entlassung ein angemessenes Überbrückungsgeld zu bilden, höchstens jedoch 1.400,- Euro. Das Überbrückungsgeld soll Ihnen und Ihren unterhaltsberechtigten Angehörigen in den ersten Wochen nach Ihrer Haftentlassung den Lebensunterhalt sichern und die Wiedereingliederung erleichtern. Solange das Überbrückungsgeld nicht in ausreichender Höhe angespart ist, wird das Eigengeld - mit Ausnahme des zweckgebundenen Eigengeldes - Ihrem Überbrückungsgeld zugerechnet und ist aufgrund dessen für Sie nicht frei verfügbar. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Teil des Überbrückungsgeldes auch vor der Haftentlassung für Ausgaben, die Ihrer Eingliederung dienen, vom Abteilungsleiter freigegeben werden. Solche Ausgaben sind insbesondere Aufwendungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder einer Wohnmöglichkeit sowie zur Beschaffung von ausreichender Entlassungsbekleidung. Sie können angespartes Überbrückungsgeld auch einsetzen, um noch offene Geldstrafen zu tilgen und dadurch eine drohende Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden. Überbrückungsgeld kann auch für Zwecke der Wiedergutmachung gegenüber Opfern einer durch Sie begangenen Straftat verwendet werden. Das Überbrückungsgeld und das hierfür notwendige Eigengeld können Sie durch Vermittlung der Anstalt auf Ihren Namen und Ihre Rechnung verzinslich anlegen, wenn Sie sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Anlage von mehr als 50,00 Euro voraussichtlich noch mindestens zwei Jahre im Justizvollzug befinden werden.
- 14.8. Wenn Sie ohne Ihr Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten und nicht in ausreichendem Maße verfügbares Eigengeld besitzen, können Sie Taschengeld erhalten, falls Sie bedürftig sind. Taschengeld ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular, das Sie auf Anfrage durch den Stationsbediensteten ausgehändigt bekommen, rechtzeitig bis zum Beginn des jeweiligen Monats zu beantragen. Taschengeld wird nachträglich in dem Monat gebucht, der dem Antragsmonat folgt, weil die Bedürftigkeit erst dann sicher festgestellt werden kann. Das Taschengeld kann aber insbesondere am Anfang Ihrer Haft im ersten Monat auch im Voraus gewährt werden. Gelder, die Ihnen bei der Vorausgewährung im laufenden Monat zugehen, werden bedarfsmindernd berücksichtigt. Die aktuelle Höhe des gewährten Taschengeldes entnehmen Sie bitte dem Aushang auf Ihrer Station.
- 14.9. Sie können wöchentlich in der Anstalt einkaufen. Die Einkaufszeiten für die einzelnen Stationen werden durch Aushang bekanntgegeben. Einzelheiten zum Angebot können Sie den Listen auf den Stationen entnehmen. Der Erwerb sonstiger Gegenstände, die nicht in dem Sortiment der Anstalt enthalten sind, bedarf der vorherigen Genehmigung und kann in der Regel nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung kann Ihnen die Teilnahme am Einkauf untersagt werden. Sie erhalten dann die Möglichkeit, Waren über Bestelllisten beim Anstaltskaufmann zu erwerben.
- 14.10. Im ersten Vollzugsmonat können Sie bis zum 6-fachen Tagessatz der Eckvergütung von Ihrem Eigengeld einkaufen, sofern Sie im laufenden Monat noch keinen Einkauf in dieser Höhe in Anspruch genommen haben bzw. nicht Waren bis zum 6-fachen Tagessatz der Eckvergütung bei Eintritt in die Anstalt mit eingebracht haben (Zugangseinkauf). Dieser Betrag wird auf ein im Folgemonat zu zahlendes Taschengeld ange-

rechnet. Die Höhe des Tagessatzes entnehmen Sie bitte dem Aushang auf der Station. Für Untersuchungsgefangene gilt ein monatlicher Einkauf aus dem Eigengeld bis zum 17-fachen Tagessatz der Eckvergütung als angemessen im Sinne des Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes. Für Strafgefangene gilt ein monatlicher Einkauf aus frei verfügbarem Eigengeld (§ 53 Abs. 2 Satz 3 SächsStVollzG) bis zum 4-fachen Tagessatz der Eckvergütung als angemessen im Sinne des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes.

15. Freizeit, Sport, Bücherei

- 15.1. Sie können am Freizeitprogramm der Anstalt teilnehmen. Das Angebot an Freizeitgruppen ist dem Freizeitplan zu entnehmen. Es umfasst insbesondere Sport und Basteln. Anregungen können Sie dem zuständigen Bediensteten oder der Gefangenenmitverantwortung zuleiten. Handwerkliche und musikalische Freizeitbeschäftigung ist, vorbehaltlich einer besonderen Genehmigung, nur in besonderen Freizeiträumen, nicht jedoch im Haftraum zulässig. Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung (z. B. Materialien, Werkzeuge, Fachliteratur u. a.) können Sie in der Regel nur durch Vermittlung der Anstalt erwerben. Als Strafgefangener können Sie für den Erwerb Hausgeld und frei verfügbares Eigengeld verwenden, wobei die Grenze nach Punkt 14.9 dieser Hausordnung zu beachten ist.
- 15.2. Sport kann als antragsfreier Freizeitsport sowie in antragsgebundenen Trainingsgruppen betrieben werden. Antragsfreier Freizeitsport kann insbesondere während des Aufenthaltes im Freien durchgeführt werden (z.B. Volleyball und Tischtennis). Bitte beachten Sie hierzu die Aushänge auf Ihrer Station.
- 15.3. Zur Vermeidung von Sportunfällen beachten Sie bitte, insbesondere bei Benutzung von Sportgeräten, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und folgen Sie den Anweisungen des Bediensteten. Sollten Sie sich dennoch beim Sport verletzt haben, müssen Sie dies unverzüglich einem Bediensteten anzeigen.
- 15.4. Nehmen Sie an Wettkämpfen mit vollzugsexternen Personen teil, die durch Sie verletzt werden könnten, haben Sie vor dem ersten Wettkampf eines Jahres einen geringen Eigenbetrag zu zahlen, damit Sie haftpflichtversichert sind. Nähere Einzelheiten erfahren sie beim Freizeitbediensteten. Schädigen Sie einen Dritten durch Missachtung von Unfallverhütungsvorschriften oder aufgrund fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens während der Freizeitmaßnahme an der Gesundheit, können die Kosten der ärztlichen Behandlung des Dritten gegen Sie geltend gemacht werden.
- 15.5. Halten Sie sich nicht an die Regeln der Unfallverhütung, kann Ihre Teilnahme an Trainingsgruppen oder die Benutzung von Sportgeräten widerrufen werden. Wird gegen Sie eine Disziplinarmaßnahme des Entzugs des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einer einzelnen Freizeitveranstaltung vollzogen, nehmen Sie für die Dauer des Vollzugs an keinen Trainingsgruppen teil. Mit Ablauf des Vollzugs der Disziplinarmaßnahme können Sie wieder an der Trainingsgruppe teilnehmen.
- 15.6. Sie können die Anstaltsbücherei benutzen, die über ein breites Angebot an Sach- und Unterhaltungsliteratur verfügt. Der Büchertausch findet entsprechend dem Aushang auf der Station statt. Entlehene Bücher dürfen nicht beschädigt oder beschrieben werden. Eine eigenmächtige Weitergabe an Mitgefangene ist nicht zulässig. Dasselbe gilt für entlehene andere Gegenstände der Freizeitbeschäftigung (z.B. Gesellschaftsspiele, Tischtenniszubehör). Sie haften zivilrechtlich für beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Bücher oder andere anstaltseigene Gegenstände der Freizeitbeschäftigung. Bei einer mutwilligen Beschädigung oder Zerstörung kann das Verhalten zudem disziplinarisch geahndet werden.

16. Seelsorge und Religionsausübung

- 16.1. Sofern Sie dies wünschen, wird Ihnen geholfen, mit einem Seelsorger Ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten. Religiöse Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs dürfen Sie in angemessenem Umfang besitzen. Diese Gegenstände dürfen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.
- 16.2. Sie haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen Ihres Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen. Sie werden auch zu Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmt. Bei Missbrauch können Sie vom Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Die Zeiten der Gottesdienste und anderer religiöser Veranstaltungen werden gesondert bekannt gegeben.

17. Gesundheitsfürsorge

- 17.1. Die notwendige ärztliche Behandlung wird durch die Anstalt nach dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenversicherung gewährleistet.
- 17.2. Als Untersuchungsgefangener haben Sie das Recht, sich auch auf eigene Kosten durch einen externen Arzt Ihres Vertrauens behandeln zu lassen, soweit der Arzt bereit ist, die Untersuchung in der Anstalt durchzuführen. Die Erlaubnis zur Behandlung durch einen externen Arzt kann durch die Anstalt aus Gründen der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung versagt werden.
- 17.3. Die Sprechzeiten des Anstaltsarztes sowie des Zahnarztes entnehmen Sie bitte den Aushängen auf Station. Den Antrag auf Vorführung zum Anstaltsarzt oder Anstaltszahnarzt geben Sie bitte beim Stationsbediensteten bis 6:50 Uhr ab. Der Angabe gesundheitlicher Gründe bedarf es nicht. Zu den Sprechstunden werden Sie von der Station abgeholt.
- 17.4. Arzneimittel dürfen nicht gesammelt, missbraucht oder an andere Gefangene weitergegeben werden. Ein Verstoß hiergegen kann disziplinarisch geahndet werden. Nicht benötigte Arzneimittel müssen Sie an den medizinischen Dienst zurückgeben.
- 17.5. Medikamente sind in der Regel unter Aufsicht eines Bediensteten in aufgelöstem Zustand einzunehmen. Der Stationsbedienstete ist verpflichtet, sich von der Medikamenteneinnahme zu überzeugen und kann dazu das Öffnen des Mundes von Ihnen verlangen.
- 17.6. Sie sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der Hygiene zu unterstützen. Insbesondere sind Sie verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes eine Thorax- Röntgenuntersuchung auf Tuberkulose zu dulden. Eine unbegründete Weigerung kann disziplinarisch geahndet werden.
- 17.7. Sie erhalten regelmäßig Gelegenheit zum Duschen. Bei Mittellosigkeit werden Ihnen Körperpflegemittel zur Verfügung gestellt.
- 17.8. Unfälle, körperliche Misshandlungen oder jeden Verdacht auf eine ansteckende Krankheit haben Sie unverzüglich zu melden.
- 17.9. Für Vorsorgeuntersuchungen gelten die allgemeinen Bestimmungen (Standard der gesetzlichen Krankenkasse). Diese Untersuchungen werden auf Antrag durchgeführt. Es

wird dringend empfohlen, die kostenlosen Untersuchungen auf Aids und Hepatitis in Anspruch zu nehmen. Weitere Informationen erhalten Sie durch den Medizinischen Dienst.

- 17.10. Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge sind nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 21, 74 Sächsisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz, § 33 Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz und § 68 Sächsisches Strafvollzugsgesetz zulässig.
- 17.11. Erkranken Sie während der Haft schwer, werden die von Ihnen im Rahmen der Aufnahme benannten nahen Angehörigen durch die Anstalt benachrichtigt. Möchten Sie zu einem späteren Zeitpunkt, dass stattdessen andere Personen benachrichtigt werden, bitten wir Sie um entsprechende schriftliche Mitteilung.
- 17.12. Für die Dauer einer stationären Behandlung in einem externen Krankenhaus unterliegen Sie weiterhin den gesetzlichen Beschränkungen Ihrer Bewegungsfreiheit. Sie haben den Anordnungen von Vollzugsbediensteten Folge zu leisten und dürfen sich ohne deren Genehmigung nicht aus den Ihnen zugewiesenen Behandlungsbereichen entfernen. Zuwiderhandlungen können im Einzelfall als Entweichungsversuch gewertet und entsprechend disziplinarrechtlich geahndet werden.

18. Rauchen, Alkohol, Betäubungsmittel

- 18.1. Tabakwaren, Alkohol- und Drogenkonsum sowie Medikamentenmissbrauch gefährden Ihre Gesundheit. Nutzen Sie die Haftzeit, sich mit Ihren diesbezüglichen Problemen auseinanderzusetzen. Sie können sich dazu an die in der Anstalt tätigen Suchtberater wenden. Hilfestellung finden Sie auch bei den Fachdiensten.
- 18.2. Die Herstellung, der Erwerb und Besitz, die Verbreitung und Einnahme alkoholischer Getränke, Drogen und nicht verordneter Medikamente sind verboten und können strafrechtlich und/oder disziplinarisch geahndet werden. Es können Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum angeordnet werden, an denen Sie mitzuwirken haben. Verweigern Sie ohne hinreichende Gründe Ihre Mitwirkung, besteht die gesetzliche Vermutung, dass Sie nicht frei von Suchtmittelkonsum sind.
- 18.3. Das Rauchen ist innerhalb von Gebäuden nur in den Raucherhafträumen und an den dafür ausgewiesenen Stellen erlaubt.

19. Ersatz von Aufwendungen, Schadensersatz

- 19.1. Verlieren, zerstören oder beschädigen Sie vorsätzlich oder fahrlässig Anstaltseigentum, so sind Sie der Anstalt zum Schadensersatz verpflichtet. Kontrollieren Sie deshalb sofort nach der Übernahme von Anstaltssachen und des Haftraumes diese auf Vollständigkeit und Unversehrtheit. Beanstandungen teilen Sie unverzüglich dem Stationsbediensteten mit.
- 19.2. Bei mutwilligen Selbstverletzungen können Sie in angemessenem Umfang an den Kosten für medizinische Leistungen beteiligt werden.

20. Anträge und Sprechstunden, Anstaltsbeirat

- 20.1. Ihre ersten Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Vollzuges sind die Stationsbediensteten, bei denen Sie auch alle Anträge einreichen. Die Stationsbediensteten werden Ihren Antrag entweder eigenständig bearbeiten oder an den/die für die Bear-

beutung zuständigen Bediensteten weiterleiten. Wenn Sie den Antrag direkt an den zuständigen Bediensteten richten, erleichtert dies die Bearbeitung.

- 20.2. Die für die Anträge vorgesehenen Formulare erhalten Sie beim Stationsbediensteten. Beachten Sie bei Ihrer Antragstellung bitte, dass die Bearbeitung einige Zeit in Anspruch nimmt. Insbesondere Erstanträge auf Ausführung, Ausgang oder Langzeitausgang sollen mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Zeitpunkt eingereicht werden.
- 20.3. Die Entscheidung über den Antrag mit entsprechender Begründung wird Ihnen vom Stationsbediensteten mündlich eröffnet. Der erledigte Antrag gelangt mit dem Eröffnungsvermerk zur Gefangenenpersonalakte.
- 20.4. Im Einzelfall, insbesondere bei schwierigen oder umfangreichen Ablehnungsgründen, kann Ihnen auch ein schriftlicher Bescheid mit Empfangsbestätigung ausgehändigt werden. Sofern Sie den unterschriebenen Empfang des Bescheides verweigern, wird dieser durch den Aushändigungsvermerk des Bediensteten ersetzt.
- 20.5. Sie können sich jederzeit schriftlich an den Anstaltsleiter wenden. Zuvor sollten Sie jedoch in der Sie betreffenden Angelegenheit die Entscheidung des zuständigen Abteilungsleiters einholen. Solange aus Ihrem Antrag nicht hervorgeht, dass dies bereits geschehen ist, kann vom Anstaltsleiter zunächst der zuständige Abteilungsleiter mit der Bearbeitung beauftragt werden.
- 20.6. Anträge, die nach Form und Inhalt nicht den im Verkehr mit Behörden üblichen Anforderungen entsprechen, insbesondere Beleidigungen oder bloße Wiederholungen enthalten, brauchen nicht beschieden zu werden.
- 20.7. Der Anstaltsleiter und die Abteilungsleiter halten regelmäßige Sprechstunden ab, zu denen Sie sich schriftlich anmelden können. Die Anstaltsleitersprechstunde findet in der Regel mittwochs statt. Die Zeiten der Abteilungsleitersprechstunde entnehmen Sie bitte dem Aushang auf der Station. Wenn Sie Ihr Anliegen auf dem Antrag vermerken, so erleichtert dies die Vorbereitung des Gesprächs.
- 20.8. Besichtigt ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa die Anstalt, so können Sie sich in Angelegenheiten, die Sie selbst betreffen, an ihn wenden. Die Anstalt führt eine Vormerkliste für diese Anhörungen, in die Sie sich per schriftlichen Antrag eintragen lassen können. Eine Angabe von Gründen ist auf dem Antrag nicht erforderlich. Mit einer längeren Wartezeit muss gerechnet werden. Bitte beachten Sie, dass die Eintragung in der Vormerkliste keinen Einfluss auf Verlegungen hat.
- 20.9. Sie können sich mit Anregungen, Wünschen und Beanstandungen jederzeit an den Anstaltsbeirat wenden. Entsprechende Schreiben an den Anstaltsbeirat können im verschlossenen Umschlag abgegeben werden und unterliegen nicht der Postkontrolle durch die Anstalt. Sie können sich auch für eine Sprechstunde des Anstaltsbeirates per Antrag über den Sozialdienst anmelden. Die Sprechstunde erfolgt zeitnah durch ein oder mehrere Mitglieder des Anstaltsbeirates.

21. Beschwerden und Rechtsbehelfe

- 21.1. Wenn Sie sich durch eine Maßnahme der Anstalt unbegründet beschwert oder ungerecht behandelt fühlen, können Sie zunächst beim Abteilungsleiter und im Weiteren beim Anstaltsleiter mündlich oder schriftlich eine Klärung herbeiführen.

- 21.2. Über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Anstaltsbedienstete entscheidet der Anstaltsleiter. Nur über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Entscheidungen des Anstaltsleiters oder dessen Vertreters im Amt entscheidet das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa. Alle anderen Eingaben an das Sächsische Staatsministerium der Justiz werden von dort grundsätzlich an den Anstaltsleiter zur Entscheidung abgegeben. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist keine Voraussetzung für einen gerichtlichen Rechtsbehelf, weshalb auch die unter Nummer 21.3. aufgeführte Frist durch die Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde nicht beeinflusst wird.
- 21.3. Als Strafgefangener können Sie gegen eine ablehnende oder unterlassene Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig stellen (§ 109 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes [StVollzG]). Falls die Entscheidung Ihnen schriftlich bekannt gegeben wurde, muss der Antrag binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Maßnahme oder der Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts eingelegt werden (§ 112 StVollzG). Der Antrag auf gerichtliche Überprüfung bewirkt grundsätzlich nicht die Außerkraftsetzung der vollzuglichen Maßnahme (§ 114 Abs. 1 StVollzG).
- 21.4. Beabsichtigen Sie, einen Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts abzugeben, beachten Sie bitte, dass es dazu eines organisatorischen Vorlaufs der Anstalt bedarf. Die Vorführung erfolgt vor den Rechtspfleger bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts Leipzig.
- 21.5. Als Untersuchungsgefangener können Sie in entsprechender Weise Maßnahmen oder Unterlassungen der Justizvollzugsanstalt mit einem gerichtlichen Antrag nach § 119a der Strafprozessordnung (StPO) überprüfen lassen. Eine Unterlassung kann erst gerichtlich überprüft werden, wenn seit dem Antrag auf Vornahme der begehrten Maßnahme drei Wochen verstrichen sind und ein ablehnender Bescheid nicht ergangen ist. Zuständig für die gerichtliche Überprüfung ist vor Erhebung der Anklage das Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat, nach Erhebung der Anklage das Gericht, das mit der Sache befasst ist (Tatgericht). Während des Laufs des Rechtsmittels der Revision bleibt dasjenige Gericht zuständig, dessen Urteil mit der Revision angefochten wurde.
- 21.6. Entscheidungen nach § 119 StPO liegen nicht in der Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt und können nur nach Maßgabe der Strafprozessordnung angefochten werden. Hierzu wird Ihnen Ihr Verteidiger mit entsprechendem Rat zur Seite stehen.
- 21.7. Unabhängig von den vorstehenden Beschwerdemöglichkeiten können Sie sich an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages, des Bundestages und an die Europäische Kommission für Menschenrechte in Straßburg wenden. Das Petitionsrecht begründet keinen Anspruch in der Sache, sondern nur einen Anspruch auf einen Bescheid. Die Europäische Kommission für Menschenrechte wird in der Regel erst tätig, wenn das innerstaatliche Recht ausgeschöpft ist.
- 21.8. Der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages nimmt eine Eingabe nur dann als Petition an, wenn diese sich gegen eine Maßnahme einer staatlichen Behörde (auch Justizvollzugsanstalten) richtet, die in Ihre Rechte eingreift. Dagegen werden bloße Anfragen und Bitten um Unterstützungen in der Regel nicht als Petition angenommen.

22. Gefangenenmitverantwortung (GMV)

- 22.1. Für die Mitverantwortung kommen namentlich in Betracht:
- Angelegenheiten aus dem Bereich der Freizeitgestaltung,
 - Maßnahmen zur Förderung und Betreuung,

- Angelegenheiten der Hausordnung,
- Anregungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung und
- Vorschläge zur Gestaltung des Speiseplanes.

Von einer Mitverantwortung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Bereiche, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt berühren,
- Personalangelegenheiten der Bediensteten und
- Individualvertretung der Gefangenen.

22.2. Nähere Einzelheiten zu einer Mitarbeit in der Gefangenenmitverantwortung können Sie der GMV-Satzung der Anstalt entnehmen. Diese ist beim Stationsbediensteten einsehbar.

23. Ehrenamtliche Betreuung und Mitarbeiter

23.1. Zur Betreuung einzelner oder mehrerer bestimmter Gefangener sind ehrenamtliche Betreuer tätig. Es handelt sich hierbei um sozial engagierte Bürgerinnen und Bürger, die in ihrer Freizeit den Gefangenen bei der Bewältigung persönlicher Schwierigkeiten helfen, die Entlassung vorbereiten und Hilfestellung nach der Entlassung geben. Als Ansprechpartner für weitere Auskünfte und Vermittlung von Kontakten steht Ihnen der Sozialdienst zur Verfügung.

23.2. Außerdem sind weitere externe Mitarbeiter in die Anstalt tätig. Sie sind vor allem in der Suchtberatung und der Straffälligenhilfe aktiv. Die Termine der Gruppenstunden und die Sprechzeiten können Sie den Aushängen auf Ihrer Station entnehmen.

24. Adressen

Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Postfach 12 07 05 01008 Dresden	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss 11011 Berlin
Europäische Kommission für Menschenrechte Boite Postale 431 R 6 F-67006 Strasbourg. Cedex	Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung Av. de L' Europe 67075 Straßbourg
Vorsitzende des Anstaltsbeirates - gemäß Aushang auf der Station -	Landgericht Leipzig Strafvollstreckungskammer Harkortstraße 9 04107 Leipzig
Oberlandesgericht Dresden Strafsenate Schlossplatz 1 01067 Dresden	Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa Abteilung IV 01095 Dresden

25. Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hausordnung vom 01.04.2003 außer Kraft.

gez. Rolf Jacob
Leitender Regierungsdirektor

Anlage zur Hausordnung vom 01. April 2014

Zulassung von Gegenständen für Gefangene zum persönlichen Gebrauch

Erwerbs- und Einbringungsmöglichkeiten: Kaufmann (1) ; Versandhandel (2) ; Dritte (3)

Gegenstand	Anzahl	Einbringen
1. Elektrogeräte und Zubehör (bis 5 Geräte)		
MC, CD, DVD, Spiele	20	1,2
Antennenkabel mit angegossenen Steckern	1	1,2,3
Bart- bzw. Haarschneider	1	1,2,3
DVD-Player	Erstgerät	1,2,3
TV, Röhre: 42 cm, Flach: 22"	Erstgerät	1,2,3
DVB-T Receiver (250x150x50), ohne USB und Kartenleser, Singletuner	Erstgerät	1,2,3
Radio mit/ohne MC/CD, max. 20 Watt Ausgangsleistung	Erstgerät	1,2,3
Scartkabel	1	1,2,3
Kaffeemaschine	1	1
Wasserkocher max. 1000 Watt	1	1
Tauchsieder	1	1
Leselampe	1	1
Rasierapparat	1	1,3
Schachcomputer	1	1,2
Schreibmaschine mit Speicher	1	1,2
Spielkonsole PS 1 oder 2, Memorycard, 2 Controller	1	1,2
Kopfhörer ohne Polster	1	1
Tischventilator	1	1
3-fach-Verteiler	1	1
2. Schreib- und Büromaterialien		
Aktenordner/Schnellhefter	3	1
Briefmarken, 2,25fache der Eckvergütung	-	1,3
Briefumschläge ungefütert	-	1
Kalender, ohne Spirale	-	1
Schreibutensilien (Blöcke, Stifte u.ä.)	-	1
Taschenrechner, ohne Datenbank	1	1,3
3. Freizeitartikel		
Brett- und Kartenspiele	-	1,3
Tischtennisbälle und -schläger	-	1,3
Kraftsporthandschuhe	1	1,2,3
Bastelmaterial (nur Aquarell-/Pastellmalerei)	-	1,2

4. Bücher und Zeitschriften		
Aus- und Fortbildungsliteratur (Einzelfallregelung)	-	1,2,3
Bücher	10	1,2
Zeitungen oder Zeitschriften, ggf. Abonnement	10	1,2

5. Kleidung (2 Wäschepakete pro Jahr)		
Bademantel	1	1,2,3
Badetuch	2	1,2,3
Bettwäschegarnitur	2	1,2,3
Geschirrtuch	4	1,2,3
Handtuch	4	1,2,3
Hausschuhe (Paar)	1	1,2,3
Straßen/Sportschuhe (Paar)	2	1,2,3
Badeschuhe (Paar)	1	1,2,3
Handschuhe, einfach, ungefütert	1	1,2,3
Kopfbedeckung	2	1,2,3
Hemd/ Pullover	6	1,2,3
T-Shirt	8	1,2,3
Hosen kurz/lang	6	1,2,3
Jogginganzug	2	1,2,3
Jacke	2	1,2,3
Schlafanzug, Nachthemd	2	1,2,3
Strümpfe (Paar)	14	1,2,3
Taschentücher	6	1,2,3
Unterhosen	14	1,2,3
Unterhemden	14	1,2,3
Waschlappen	2	1,2,3
Wollschal	1	1,2,3
Wäschenetz	3	1,2,3
Anzug (nur U-Haft)	2	1,2,3
Mantel (nur U-Haft)	1	1,2,3

6. Körperpflege		
Haarbürste	1	1
Kamm	1	1,3
Kosmetikartikel	8	1
Kulturtasche (nicht doppelwandig)	1	1
Nagelfeile (nicht diamantbeschichtet)	1	1,3
Nagelknipser klein	1	1,3

Nagelschere klein	1	1,3
Nassrasierer	2	1,3
Rasierklingen (Packung)	2	1,3
Papiertaschentücher (10er Pack)	1	1
Zahnbürsten	3	1,3
Wattestäbchen (Packung)	1	1
Pinzette klein	1	1,3
Haftcreme	1	1
Fußpflege-Set	1	1

7. Schmuck und Uhren		
Armbanduhr	1	1,3
Armband	1	1,3
Ehering	1	3
Ohrring oder -stecker	2	1,3
Ring	1	1,3
Wecker, elektronisch	1	1,2,3

8. Sonstiges		
Bilder oder Poster (bis 0,5qm)	2	1,3
Fotos, Postkarten, keine Polaroid	30	1,3
Gegenstände der religiösen Verehrung	4	1,2,3
Aschenbecher offen	1	1,3
Essgeschirr (Teller, Tasse/Untertasse, Teller)	je 2	1,3
Kochgeschirr (z.B. Bratenwender, Bratpfanne 24 cm, Dosenöffner, Kochtopf 20 cm, Kuchenform, Schneebesen u.ä.)	je 1	1,3
Isolierkanne, nicht doppelwandig	1	1
Nähutensilien-Set	1	1
Plastikdosen bis 3 Liter	3	1,3
Tischdecke 80 x 80 cm	2	1,2,3
Zierpflanzen (Topfdurchmesser max. 15 cm, keine Ranken, 80 cm Wuchslänge)	1	1
Zigarettenetui	1	1
Zigarettenstopfer	2	1,2,3

JVA Leipzig mit Krankenhaus
Kammer

Leipzig, den 19.10.2011

Änderung der Anlage zur Hausordnung bis zum Inkrafttreten einer neuen HO:

Einbringen: 1 Kaufmann, 2 Versandhandel, 3 Dritte

Gegenstand	Anzahl	Einbringen
1. Elektrogeräte und Zubehör (bis 5 Geräte)		
MC, CD, DVD, Spiele	20	1,2
Antennenkabel mit angegossenen Steckern	1	1,2,3
Bart- bzw Haarschneider	1	1,2,3
DVD-Player	Erstgerät	1,2,3
TV, Röhre: 42 cm, Flach: 22"	Erstgerät	1,2,3
DVB-T Receiver (250x150x50), ohne USB und Kartenleser, Singletuner	Erstgerät	1,2,3
Radio mit/ohne MC/CD, max 20 Watt Ausgangsleistung	Erstgerät	1,2,3
Scartkabel	1	1,2,3
Kaffemaschine	1	1
Wasserkocher	1	1
Tauchsieder	1	1
Leselampe	1	1
Rasierapparat	1	1,3
Schachcomputer	1	1,2
Schreibmaschine mit Speicher	1	1,2
PS 1 oder 2. Memorycard, 2 Controller	1	1,2
Kopfhörer ohne Polster	1	1
Tischventilator	1	1
3-fach-Verteiler	1	1
2. Schreib- und Büromaterialien		
Aktenordner/Schnellhefter	3	1
Briefmarken, 2,25fache der Eckvergütung	-	1,3
Briefumschläge ungefütert	-	1
Kalender, ohne Spirale	-	1
Schreibutensilien (Blöcke, Stifte u.ä.)	-	1
Taschenrechner, ohne Datenbank	1	1,3
3. Freizeitartikel		
Brett- und Kartenspiele	-	1,3
Tischtennisbälle und -schläger	-	1,3
Kraftsporthandschuhe	1	1,2,3
Bastelmaterial (nur Aquarell-/Pastellmalerei)	-	1,2
4. Bücher und Zeitschriften		
Aus- und Fortbildungsliteratur (Einzelfallregelung)	-	1,2
Bücher	10	1,2
Zeitungen oder Zeitschriften, ggf. Abonnement	10	1,2

Gegenstand	Anzahl	Einbringen
------------	--------	------------

5. Kleidung (2 Wäschepakete pro Jahr)		
Bademantel	1	1,2,3
Badetuch	2	1,2,3
Bettwäschegarnitur	2	1,2,3
Geschirrtuch	4	1,2,3
Handtuch	4	1,2,3
Hausschuhe (Paar)	1	1,2,3
Straßenschuhe (Paar)	1	1,2,3
Sportschuhe (Paar)	1	1,2,3
Badeschuhe (Paar)	1	1,2,3
Handschuhe, einfach, ungefütert	1	1,2,3
Kopfbedeckung	2	1,2,3
Oberteile: Hemd, Bluse, Pullover, T – Shirt,	14	1,2,3
Hosen: Jeans, Jogging, Stoff, kurze Hosen	8	1,2,3
Jacke	2	1,2,3
Schlafanzug, Nachthemd	2	1,2,3
Strümpfe (Paar)	14	1,2,3
Taschentücher	6	1,2,3
Unterhosen	14	1,2,3
Unterhemden	14	1,2,3
Waschlappen	2	1,2,3
Wollschal	1	1,2,3
Wäschenetz	3	1,2,3
Anzug (nur U-Haft)	2	1,2,3
Mantel (nur U-Haft)	1	1,2,3
6. Körperpflege		
Haarbürste	1	1
Kamm	1	1,3
Kosmetikartikel	8	1
Kulturtasche (nicht doppelwandig)	1	1
Nagelfeile (nicht diamantbeschichtet)	1	1,3
Nagelknipser klein	1	1,3
Nagelschere klein	1	1,3
Nassrasierer	2	1,3
Rasierklingen (Packung)	2	1,3
Papiertaschentücher (10er Pack)	1	1
Zahnbürsten	3	1,3
Wattestäbchen (Packung)	1	1
Pinzette klein	1	1,3
Haftcreme	1	1
Fußpflege-Set	1	1

Gegenstand	Anzahl	Einbringen
7. Schmuck und Uhren		
Armbanduhr	1	1,3
Armband	1	1,3
Ehering	1	3
Ohrring oder –stecker	2	1,3
Ring	1	1,3
Wecker, elektronisch	1	1,2,3
8. Sonstiges		
Bilder oder Poster (bis 0,5qm)	2	1,3
Fotos, Postkarten	30	1,3
Gegenstände der religiösen Verehrung	4	1,2,3
Aschenbecher offen	1	1
Essgeschirr (Teller, Tasse/Untertasse, Teller)	je 2	1
Kochgeschirr (z.B. Bratenwender, Bratpfanne 24 cm, Dosenöffner, Kochtopf 20 cm, Kuchenform, Schneebesen u.ä.)	je 1	1
Isolierkanne, nicht doppelwandig	1	1
Nähutensilien-Set	1	1
Plastikdosen bis 3 Liter	3	1
Tischdecke 80 x 80 cm	2	1,2,3
Zierpflanzen (Topfdurchmesse max. 15 cm, keine Ranken, 80 cm Wuchslänge)	3	1
Zigarettenetui	1	1